

Satzung über die Erhebung von Trinkwasserversorgungsgebühren der Stadt Coswig (Anhalt) Trinkwasserversorgungsgebührensatzung – TWVGS –

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993 GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128) und der §§ 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA vom 13.12.1996 GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 25.09.2008 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Coswig (Anhalt) – nachfolgend Stadt genannt – betreibt ihre Trinkwasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über die Trinkwasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung – WVS -) vom 19.10.2006 als eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ihres Eigenbetriebes „Stadtwerke Coswig (Anhalt)“ – nachfolgend Versorger genannt -.
- (3) Der Versorger erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Trinkwasserversorgungsgebühr.

§ 2 Grundsatz

Die Trinkwasserversorgungsgebühr wird nach der bezogenen Wassermenge berechnet.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die bezogene Menge Trinkwasser beträgt pro Kubikmeter (m³) 3,50 €. Die bezogene Trinkwassermenge wird über eine fest eingebaute Messeinrichtung (Trinkwasserzähler) festgestellt.
- (2) Die bezogene Trinkwassermenge kann auch über einen Münzwasserzähler, einen Bauwasserzähler oder ein Standrohr festgestellt werden.
Die Mietgebühr für das Standrohr beträgt 2,00 €/Kalendertag, zzgl. einer Kautions in Höhe von 500,00 €. Die Kautions für den Bauwasserzähler beträgt 150,00 €.
- (3) Umsatzsteuer
Zuzüglich zu den Trinkwassergebühren ist gemäß § 7 die Umsatzsteuer entsprechend der im Umsatzsteuergesetz (UStG) festgelegten Höhe zu entrichten.

§ 4 Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 19 WVS gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Messeinrichtung) verloren gegangen ist.

- (2) Ergibt sich bei der Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der Versorger den Wasserverbrauch analog § 162 Abgabenordnung.

§ 5 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer bzw. der Wasserabnehmer nach § 2 der Wasserversorgungssatzung.
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über.
Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 13 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Versorger entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6 **Entstehung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, in den Fällen des § 3 (2) mit der Benutzung des Münzwasserzählers, des Bauwasserzählers oder des Standrohres.
- (2) In den Fällen des unerlaubten Wasserverbrauches entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Entnahmen.
- (3) Die Gebührenschuld wird aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 festgesetzt und für ein Kalenderjahr erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, für den die Festsetzung vorgenommen wird.
Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenpflichtigen Vorauszahlungen nach § 8 zu leisten.
- (4) Bei der Feststellung der Menge über einen Bauwasserzähler oder ein Standrohr entsteht die Gebührenpflicht mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 19 WVS.
- (5) In den Fällen der Feststellung der Menge über einen Münzwasserzähler entsteht die Gebührenpflicht mit der Wasserentnahme.
- (6) Eventuell entstandene Beschädigungen am Bauwasserzähler oder Standrohr werden mit der hinterlegten Kautions verrechnet.

In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 entfällt die Pflicht der Vorauszahlung.

§ 7 **Umsatzsteuer**

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gemäß § 5 Abs. 6 KAG LSA dem Gebührenpflichtigen auferlegt.

§ 8 **Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist, sind von dem Gebührenpflichtigen Vorauszahlungen zu leisten.
- (2) Die Vorauszahlungen entstehen mit dem Beginn eines jeden Kalendermonats des Erhebungszeitraumes oder wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes begründet wird, mit Beginn des Folgemonats der Begründung der Gebührenpflicht.
- (3) Die Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Zwölftel der Gebühr, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlungen sind zum 15. eines Monats fällig. Die Höhe der Vorauszahlung wird durch den Versorger festgelegt und darf durch den Gebührenpflichtigen nicht eigenmächtig und ohne Einverständnis des Versorgers geändert werden.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten vollen Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten vollen Monats hat der Gebührenpflichtige dem Versorger unaufgefordert und unverzüglich nach Ablauf des Monats mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so kann der Versorger den Verbrauch schätzen.
- (5) Die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.
Ist die Gebührenschuld höher als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung).
Ist die Gebührenschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 9 **Fälligkeit**

- (1) Die Wasserversorgungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Wasserversorgungsgebühr für die Entnahme über einen Bauwasserzähler oder ein Standrohr ist nach Beendigung der Wasserentnahme zum 1. des Folgemonats fällig. Mit der Zahlung der Verbrauchsgebühr erfolgt die Rückzahlung der vor Beginn der Wasserentnahme gezahlten Kautions.
Die Kautions für den Bauwasserzähler bzw. das Standrohr sind vor Beginn der Maßnahme zur Zahlung fällig.
Nach Beendigung der Maßnahme erfolgt die Verrechnung der Mietgebühr mit der hinterlegten Kautions.
- (3) Die Wasserversorgungsgebühr, die durch einen Münzwasserzähler festgestellt wird, ist mit der Wasserentnahme fällig.
- (4) Rückstände, Abgaben und Kostenerstattungen unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

- (5) Für das Verfahren bei Zahlungsverzug und für die Erhebung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen gelten die jeweiligen Vorschriften der Abgabenordnung (AO). Dies gilt auch für Stundungen.
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung von Stundungszinsen entsteht mit der Bewilligung der Stundung. Die Stundungszinsen werden mit der Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig. Auf die Erhebung von Stundungszinsen finden ferner die für die Kommunalabgaben geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 9a **Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus den Gebühren-/Kostenschuldverhältnissen können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzugsfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 10 **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Versorger jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.
- (2) Der Versorger bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich der Versorger bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Versorger zur Feststellung der Verbrauchsmengen nach § 5 Abs. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 11 **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Versorger sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Versorger schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 v. H. der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Versorger unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 12 **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 19 DSGVO-

LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Versorger zulässig.

- (2) Der Versorger darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 16 Abs. 3 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 12 Abs. 2 verhindert, dass der Versorger bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert;
 - c) entgegen § 12 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - d) entgegen § 11 Abs. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
 - e) entgegen § 11 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.10.2006 (BV 272/2006), zuletzt geändert am 25.09.2008, außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 25.09.2008

Berlin
Bürgermeisterin